

Praktikumsvertrag

Zwischen

**der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
vertreten durch ihren Präsidenten
dieser vertreten durch
die Praxisbeauftragte des Studiengangs Soziale Arbeit (BA)
im Department Soziale Arbeit
der Fakultät Wirtschaft und Soziales**

- HAW Hamburg -

und

**der/dem Studierenden der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
- Department Soziale Arbeit -**

(Nachname, Vorname)

(Geburtsdatum)

(Matrikelnummer)

(Anschrift)

(Telefon, Fax, E-Mail)

- Studierende/Studierender -

wird folgender Praktikumsvertrag geschlossen:

§ 1

1

Gegenstand des Vertrages, Rechtsgrundlagen

- (1) Dieser Vertrag regelt auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften sowie der Praktikumsrichtlinien der HAW Hamburg die Ausbildungsinhalte des Praktikums der/des Studierenden im Department Soziale Arbeit und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.
- (2) Grundlage der Ausbildung im Praktikum sind die folgenden gesetzlichen Vorschriften sowie die Praktikumsrichtlinien der HAW Hamburg in ihren geltenden Fassungen:
 - a) „Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialpädagogen und Sozialarbeitern sowie von Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen“ - Gesetz vom 13. Februar 2006 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 6, Seite 60)
 - b) Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften vom 03. April 2008 insbesondere § 15.
 - c) „Richtlinien für das hochschulgelenkte Praktikum im Studiengang Soziale Arbeit (BA)“ Richtlinien vom 01. Oktober 2009.

§ 2

Praktikumsstelle

- (1) Die Ausbildung wird in einer sozialen Einrichtung des öffentlichen oder privaten Sektors (Praktikumsstelle) durchgeführt. Die Praktikumsstelle handelt dabei im Auftrag der HAW Hamburg und ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften sowie die Praktikumsrichtlinien der HAW Hamburg (§ 1 Absatz 2) und die Regelungen dieses Vertrages einzuhalten.

- (2) Praktikumsstelle ist:

Name der Einrichtung: _____

Dienstanschrift: _____

Telefon- und Faxnummer: _____

Emailadresse: _____

§ 3

Grundlegende Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

- (1) Die/Der Studierende verpflichtet sich insbesondere:
 - a) die gesetzlichen Vorschriften und die Bestimmungen der Praktikumsrichtlinien (§ 1 Absatz 2),
 - b) die im Rahmen des Praktikums erteilten Weisungen der mit der Durchführung des Praktikums beauftragten Personen zu befolgen,
 - c) die in der Praktikumsstelle geltenden Vorschriften und deren innerbetriebliche Ordnung zu beachten,

2

- d) über Angelegenheiten der Verwaltung oder des Betriebes, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Träger angeordnet ist, Verschwiegenheit zu bewahren; dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Praktikums,
- e) der Praktikumsstelle unverzüglich das Nichtantreten eines Praktikumssteiles sowie Fehlzeiten, beispielsweise Krankheiten, mitzuteilen,
- f) der HAW Hamburg für den Fall des Wechsels der Praktikumsstelle eine neue vorzuschlagen.

(2) Die HAW Hamburg verpflichtet sich:

- a) für eine ordnungsgemäße Ausbildung der/des Studierenden während des Praktikums gemäß den gesetzlichen Vorschriften und der Praktikumsrichtlinien (§ 1 Absatz 2) zu sorgen,
- b) der/dem Studierenden während des sechsmonatigen Praxissemesters (Vollzeitpraktikum) eine monatliche Vergütung nach den jeweils geltenden Sätzen (Übersicht sonstige Arbeitsbedingungen, Vergütungen, Entschädigungen und Löhne) unter Berücksichtigung der geltenden steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen zu zahlen,
- c) den Vorschlag der/des Studierenden für die neue Praktikumsstelle im Fall eines Wechsels der Praktikumsstelle ordnungsgemäß zu prüfen und zügig zu entscheiden.

§ 4 Praktikum

Das Praktikum besteht aus folgenden Teilen:

- a) Die **Praxiserkundung** mit insgesamt 15 Tagen in Form von Zusammenarbeit und Rückkopplung mit der Praktikumsstelle in Hinblick auf die Praxisidee und deren Umsetzung im 5. Semester.
- b) Das **Praxissemester** findet als Vollzeitpraktikum im 5. Semester mit insgesamt 100 Tagen statt. Beginn jeweils am 01. September bis zum 28./29. Februar des Folgejahres. Der Mittwoch in der Vorlesungszeit ist für die/den Studierende/n Studientag.

§ 5 Praktikumszeiten und Fehlzeiten

- (1) Die tägliche Praktikumszeit beträgt im 4. und 5. Semester à 7 Stunden täglich.
- (2) Für das Praktikum wird nur die tatsächlich geleistete Praktikumszeit anerkannt. Fehlzeiten werden, auch wenn für sie berechnete Gründe vorliegen, beispielsweise Krankentage, nicht anerkannt. Sie müssen nachgeholt werden. Davon ausgenommen sind folgende Fehlzeiten:
 - a) im 4. Semester bis zu drei Praktikumsstage,
 - b) während des Praxissemesters (Vollzeitpraktikum) bis zu fünf Praktikumsstage,
 - c) ein Urlaubsanspruch besteht nicht.

§ 6 Vorzeitige Beendigung und Kündigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag endet automatisch durch Exmatrikulation der/des Studierenden.
- (2) Ein Recht zur fristgemäßen Kündigung besteht nicht. Das Recht zur fristlosen Kündigung wegen schwerwiegender Vertragsverstöße bleibt davon unberührt.

§ 7 Rückzahlung der Praktikantenvergütung

Die Praktikantenvergütung ist ganz oder anteilmäßig zurückzuzahlen, sofern die/der Studierende das Praxissemester (Vollzeitpraktikum) nicht oder teilweise nicht durchgeführt hat. Dies gilt nicht für die Tage der erlaubten Fehlzeiten nach § 5 Absatz 2 Satz 4, Buchstabe b.

§ 8 Vermittlung in Streitfällen

In Streitfällen zwischen der/dem Studierenden, der Praktikumsstelle und/oder der HAW Hamburg sollen die Vertragsparteien vor einer möglichen Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe zunächst eine Streitschlichtung durchführen. Der Antrag auf Einleitung der Schlichtung ist beim Zentralen Praktikantenamt zu stellen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sind Regelungen dieses Vertrages unwirksam, so bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragsparteien vereinbaren an Stelle der unwirksamen Regelung eine neue, wirksame Regelung, die dem Sinn und Zweck des Vertrages am besten entspricht.
- (3) Dieser Vertrag ist kein Arbeitsvertrag. Auf ihn sind tarifvertragliche Vorschriften nicht anwendbar. Hat der/die Studierende, insbesondere mit der Praktikumsstelle, einen Arbeitsvertrag abgeschlossen, besteht der Arbeitsvertrag als eigenständige Regelung neben diesem Praktikumsvertrag und berührt nicht die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten.

(Ort/Datum)

(Unterschrift Studierende/r)

(Ort/Datum)

(Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg)